

Vereinssatzung des Sportvereins " Mengede 08/20 e. V. "

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Mengede 08/20 e. V. " und ist am 06. April 2001 in das Vereinsregister Dortmund eingetragen worden.

Der Verein hat seinen Sitz in 44359 Dortmund-Mengede.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußball, und Breitensports, sowie die Förderung der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Beteiligung am regelmäßigem Spielbetrieb des Westdeutschen Fußballverbandes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Auslagenersatz für Aufwendungen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit aus Mitteln des Vereins. *Wer Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich des Vereins nachgeht, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung bis zur steuerlich begünstigten Ehrenamtspauschale von derzeit 500,- € erhalten.* Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Personengesellschaft sowie juristische Personen werden, die diese Satzung und die Statuten der jeweiligen Fachverbände anerkennen.

Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem/der Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mit-geteilt werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Einspruch eingelegt werden.

Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.

Der Vorstand bzw. die Abteilungen können in besonderen Fällen auch befristete Mitgliedschaften zulassen. Die Dauer der Mitgliedschaft wird vorher vereinbart.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist generell unbefristet. Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Austritt des Mitglieds
- durch Ausschluß aus dem Verein

Der Austritt kann nur zum **30. 06.** und **31. 12.** des Jahres per Einschreiben erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.

Der Ausschluß kommt zum Tragen, wenn ein Mitglied gegen das Ansehen oder wichtige Belange (z.B. Vereinssatzung o.ä. Vorschriften) verstößt.

Der Ausschluß wird durch den Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit entschieden. Ein zum

Ausschluß berechtigter Verstoß liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb eines Monats nach Zusendung der zweiten Mahnung nicht nachgekommen ist. Dem Ausgeschlossenen steht die Anrufung des Ältestenrates binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Ausschlußbescheides zu. Der Einspruch ist beim Vorstand einzureichen. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen des Ausscheidenden bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Beiträge

Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern monatliche Beiträge, die zumindest den Vorgaben des Landessportbundes NRW zur Erlangung von Zuschüssen entsprechen. Die Anpassung der Beiträge erfolgt dynamisch nach dem Lebenshaltungsindex und nach der allgemeinen Kostenentwicklung im Verein

(z.B. Erhöhung der Verbandsabgaben u.ä.). Die Festlegung der Erhöhung erfolgt per Vorstandsbeschluß in Abstimmung mit dem Beirat. Darüber hinaus kann der Vorstand für bestimmte Angebote im Bereich Freizeit- und Breitensport befristete Kursbeiträge erheben. Die Beiträge sind nach den vereinbarten Zahlungsterminen und grundsätzlich durch Bank- einzug zu leisten. Einzelheiten hierzu sind in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und der Ältestenrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das **18. Lebensjahr** vollendet haben. Jedes Mitglied kann bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung, oder die Verschmelzung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit Zweidrittel-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, von zwei zur gesetzlichen Vertretung befugten

Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes und der Berichte der Abteilungen.
- die Entlastung des Vorstandes.
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie die Bestätigung des Jugendvorstandes und der Abteilungsleiter.
- die Beschlußfassung über den Jahresabschluß und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Kalenderjahr.
- die Beschlußfassung über die Satzung und deren Änderungen, sowie die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

Folgende Mitglieder bilden den Vorstand:

- der Vorsitzende
- der stellv. Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der stellv. Geschäftsführer
- der Schatzmeister
- der stellv. Schatzmeister
- die Beitrags und Platzkassierer
- die sportlichen Leiter
- der Betreuerstab der Seniorenabteilung
- der Schriftführer
- der Vorsitzende der Jugendabteilung
- der stellv. Vorsitzende der Jugendabteilung
- der Geschäftsführer der Jugendabteilung
- der Vorsitzende des Breitensports
- der stellv. Vorsitzende des Breitensports
- der Leiter der Altherrenabteilung
- die Leiter für Marketing, Werbung, und Öffentlichkeitsarbeit
- die Leiter für Veranstaltungen, Feste und Seniorenangebote
- der Beirat
- der Ältestenrat

Geschäftsführender Vorstand

- der Vorsitzende
- der stellv. Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der stellv. Geschäftsführer
- der Schatzmeister
- der stellv. Schatzmeister
- der Schriftführer

Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch zwei

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wovon ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende sein muß.

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt er bis zur Neuwahl oder seiner Wiederwahl weiter im Amt. Der erweiterte Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes innerhalb der Amtszeit aus, so beruft der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger, bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand der Jugendabteilung wird vom Vereinsjugendtag gewählt.

Dieser Bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wird der Jugendvorstand nicht bestätigt, ist vom Vereinsjugendtag unverzüglich ein außerordentlicher Vereinsjugendtag einzuberufen und eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Vorstandssitzungen / Beschlußfassung

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Monat. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen. Über alle Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu erstellen. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt und in der darauf folgenden Vorstandssitzung genehmigt.

§ 10 Beirat

Die Beiräte sollen den Vorstand in allen wichtigen Fragen beraten, insbesondere soll er bei entscheidenden finanziellen Maßnahmen mitwirken. Ferner soll er auch bei der Haushaltsberatung eingebunden werden und die Beschlußfassung des jährlichen Haushaltsplanes testen. Des weiteren soll der Beirat den Vorstand bei der Erschließung von weiteren Finanzierungsquellen und beim Aufbau eines Förderkreises unterstützen.

§ 11 Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die

Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend bzw. von ihren Organen von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch-, und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, durch mindestens zwei Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist unzulässig.

§13 Auflösung des Vereins, Zusammenlegung

Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluß mit einem anderen Verein oder Teilen eines anderen Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist. Für die Auflösung bzw. Verschmelzung ist eine

Mehrheit von 75% der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Das bei der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen des Vereins fällt einem gemeinnützigen Verein, einer gemeinnützigen Einrichtung oder einer Stiftung zu. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung wird zum gegebenen Zeitpunkt die konkrete Verwendung festgelegt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister Dortmund, am 11. September 2003, in Kraft. Sie ist sinngemäß in den einzelnen Abteilungen anzuwenden.

Vereinsjugendordnung

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Mengede 08/20 e. V. sind alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr bzw. bis zum Ende der Jugendspielberechtigung, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Ziele der Jugendarbeit

Ziele unserer Vereinsarbeit bestehen darin, den Jugendlichen in seinem Verantwortungsbewußtsein und seiner kritischen Auseinandersetzung mit der Gesellschaft zu fördern. Durch die Mitbestimmung wird demokratisches Verhalten trainiert und die Möglichkeit zur Interessenvertretung gegeben.

Hieraus ergeben sich die Aufgaben

- Mitbestimmung der Jugendlichen nach demokratischen Grundsätzen.
- Selbstverwaltung der Jugendabteilung im Rahmen der Gesamtorganisation.
- Bewußtmachen sozialer Beziehungsgeflechte in Gruppe, Mannschaft, Abteilung, Verein und Verband.
- Erhebung von Ursachen sozialer Konflikte und der bewußten Austragung in einem überschaubaren Bereich wie in der Gruppe, der Mannschaft, der Abteilung und dem Verein.
- Vermitteln von Erfahrungen und Erlebnissen im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen und gemeinschaftlichen zielbestimmten Verhaltens.

Weitere Aufgaben

- Die Jugendarbeit des Mengede 08/20 e. V. wird getragen von Mitarbeitern, die demokratisch gewählt oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufen worden sind. Ihre Zahl muß durch Werbung, Ausbildung, und Weiterbildung ständig vergrößert werden.
- Die Jugend des Mengede 08/20 e. V. soll Begegnungen mit der Jugend des In- und Auslandes suchen und fördern, Beziehungen zu anderen Verbänden der Jugendarbeit und des Sportes pflegen und mit den Trägern öffentlicher Belange auf allen Ebenen zusammenarbeiten.

§ 3 Organe

Organe der Jugendarbeit des Vereins sind:

- a) Vereinsjugendtag
- b) Vereinsjugendausschuß

§ 4 Vereinsjugendtag

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Vereins. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung vom 14. Lebensjahr an.
- b) Aufgaben des Vereinsjugendtags sind:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugend-

- ausschusses.
3. Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 4. Wahl des Vereinsjugendausschusses.
 5. Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- bzw. Stadtebene zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 6. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 7. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird mindestens 4 Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang einberufen. Er muß mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins durchgeführt werden, da die vom Vereinsjugendtag gewählten Jugendausschussmitglieder in der JHV bestätigt werden müssen.
- d) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend oder eines mit 50 % der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß innerhalb von 4 Wochen ein außerordentlicher Vereinsjugendtag einberufen werden.
- e) Der Vereinsjugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.
- f) Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- h) Betreuer/innen (Vereinsmitglieder) der Jugendmannschaften haben je Betreuer/in, maximal zwei pro Mannschaft, doppeltes Stimmrecht.
- i) Ehemalige Vereinsjugendausschussmitglieder haben nach der Entlastung ein einmaliges Stimmrecht.

§ 5 Vereinsjugendausschuß

- a) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
dem/der Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/in, Geschäftsführer/in und Stellvertreter/in, eine Person für Öffentlichkeitsarbeit.
Zum erweiterten Vereinsjugendausschuß gehören (ohne Stimmrecht) zwei Jugendvertreter, die z.Z. der Wahl noch Jugendliche sein müssen.
- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Zwei Personen des Vereinsjugendausschusses sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses zwei Jahre im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied des Mengede 08/20 e. V. wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Vereinsjugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden vierteljährlich statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden öffentlichen zweckgebundenen Mittel, sowie der vom Vereinsvorstand im Haushaltsplan der Jugendabteilung zugewiesenen Beträge. Der Vereinsjugendausschuß legt die Vereins-beiträge innerhalb der Jugendabteilung fest.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugend-ausschusses.

§ 6 Spiel-, und Wettkampfordnung

Einzelheiten der Spiele und Wettkämpfe regelt die Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußball-Verbandes.

§ 7 Änderungen zur Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlossene Änderungen müssen von der nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.

§ 8 Allgemeines

Für die Aufnahme in den Verein, den Vereinswechsel und sonstige allgemeine Bestimmungen gelten die in der Satzung des WFV festgelegten Richtlinien.

Beitragsordnung

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder / fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Jugendliche Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Fußballsport und den angebotenen Freizeit- und Breitensport ausüben und bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volles Stimmrecht.

Passive / fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die im Verein keinen Sport ausüben, jedoch durch ihre Vereinszugehörigkeit und Beitragsleistung die Ziele des Vereins fördern. Sie haben volles Stimmrecht und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei Wettkampfveranstaltungen (außer Pokalwettbewerben) auf der Sportanlage im Mengeder Volksgarten erhalten die passiven bzw. die fördernden Mitglieder eine Ermäßigung von 50% auf die festgelegten Eintrittspreise.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Dies sind Mitglieder die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Fußballsport im Allgemeinen erworben haben. Zur Ernennung ist ein mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit gefasster Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben die gleichen Rechte wie die passiven Mitglieder.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahre. Ihre Rechte und ihre Beitragsverpflichtungen sind in der Jugendordnung festgelegt.

Zum 01.01.2013 hat der Vorstand nach Abstimmung mit dem Beirat folgende Monatsbeiträge festgelegt.

Aktive Mitglieder	11,-€
Passive und fördernde Mitglieder	7,- €
Abteilung Freizeit- und Breitensport	M. 9,- €
Familienbeitrag	24,-€
Juristische Personen	22,-€

Werden von den Mitgliedern darüber hinaus, freiwillig, höhere Zahlungen geleistet, so wird dem Mitglied hierüber eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Spendenbescheinigung ausgestellt.

Ab 01.01.2002 ist ein **Familienbeitrag** in die Beitragsordnung aufgenommen. Der Familienbeitrag gilt ab Eintritt des vierten Familienangehörigen in den Verein. Die Familienangehörigen müssen in einem Haushalt leben.

Der Vorstand kann ausnahmsweise den Beitrag ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlungen bewilligen. Ein Erlass ist bis zur Höhe von sechs Monatsbeiträgen, eine Stundung bis zu zwölf Monatsbeiträgen zulässig. Über Sonderformen der Beitragsentrichtung und über Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.